



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Karl Freller, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Manuel Westphal** CSU,

Helga Schmitt-Bussinger, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

A) Problem

Um die Handlungsfähigkeit des Landesdenkmalrats noch besser als in der Vergangenheit sicherzustellen, soll künftig auch die Möglichkeit eingeräumt werden, stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Nach dem bayerischen Denkmalschutzgesetz sollen im Landesdenkmalrat alle Interessengruppen, die unmittelbar mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befasst sind, vertreten sein. Wichtige dieser gesellschaftlichen Gruppen, wie etwa das bayerische Handwerk und die israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, waren aber bisher hier nicht repräsentiert.

B) Lösung

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staat
Keine
2. Kosten für die Kommunen
Keine
3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger
Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz – DSchG - (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Buchst. b bis l“ durch die Worte „Buchst. b bis n“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:
„die Bestellung je eines stellvertretenden Mitgliedes nach den Sätzen 3 und 4 ist möglich.“
 - cc) In Satz 7 werden die Worte „Innern (Oberste Baubehörde) und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Innern, für Bau und Verkehr (Oberste Baubehörde) und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b werden die Worte „Landkreisverbands Bayern“ durch die Worte „Bayerischen Landkreistags“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c werden die Worte „Verbands der bayerischen Bezirke e. V.“ durch die Worte „Bayerischen Bezirkstags“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender neuer Buchst. l und folgender Buchst. m eingefügt:
 - „l) einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
 - m) einem Vertreter des bayerischen Handwerks,“
 - dd) Der bisherige Buchst. l wird Buchst. n.
2. In Art. 21 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Künftig soll die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Landesdenkmalrats möglich sein. Ferner soll das Gremium um je einen Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern und einen Vertreter des bayerischen Handwerks erweitert werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die beiden Neuregelungen erfordern eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes, die nur durch ein formelles Gesetz erfolgen kann.

C. Einzelheiten

Zu § 1 Nr. 1 a aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 b cc).

Zu § 1 Nr. 1 a bb)

Die Regelung ermöglicht dem Landtag die Bestellung stellvertretender Mitglieder, soweit ein Vorschlag durch eine entsendende Stelle erfolgt, auf deren Vorschlag hin. Es handelt sich um eine echte Stellvertretung, d.h. Rechte und Pflichten eines Mitglieds gehen nur im Falle von dessen Verhinderung auf das stellvertretende Mitglied über. Die Benennung von Stellvertretern ist freiwillig, die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Landesdenkmalrats zu regeln.

Zu § 1 Nr. 1 a cc)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an geänderte Ministeriumsbezeichnungen bzw. Ressortzuständigkeiten.

Zu § 1 Nr. 1 b aa)

Der ehemalige Landkreisverband Bayern heißt nun Bayerischer Landkreistag.

Zu § 1 Nr. 1 b bb)

Der ehemalige Verband der bayerischen Bezirke e. V. heißt nun Bayerischer Bezirketag.

Zu § 1 Nr. 1 b cc)

Der Landesdenkmalrat wird erweitert um einen Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern und einen Vertreter des bayerischen Handwerks.

Zu § 1 Nr. 1 b dd)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 b cc).

Zu § 1 Nr. 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an geänderte Ministeriumsbezeichnungen.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.